

Ergänzende Bedingungen der VSG-Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Stand: 01.04.2007

1. Vertragsschluss

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen dem Eigentümer bzw. mit dem Nutzungsberechtigten des anzuschließenden Grundstückes (Anschlussnehmer) und der VSG-Netz GmbH abgeschlossen.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft, so wird der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gesamtschuldnerisch abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der VSG-Netz GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der VSG-Netz GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der VSG-Netz GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung einer Wasseranlage sind vom Anschlussnehmer Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV sowie die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 10 AVBWasserV an die VSG-Netz GmbH zu zahlen.

3. Netzanschluss

3.1 Für die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Lageplan 1:500 über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- b) Eine Gebäudezeichnung 1:100 mit Angabe des vorgesehenen Anschlussraumes nach DIN 18012
- c) Angaben über die Leistung der beantragten Wasserversorgung, Zahl der vorgesehenen Wohneinheiten sowie Gesamtspitzendurchfluss V_s nach DIN 1988.

3.2 Die VSG-Netz GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Wasserversor-

gungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der VSG-Netz GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

- 4.1 Der Anschlussnehmer zahlt der VSG-Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Wasserrohrnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung unmittelbar hinter der Hauseinführung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Die Stärke und die Ausführung des Hausanschlusses richten sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Kunden angemeldeten Leistung (siehe § 5 Abs. 1 AVBWasserV). Ferner zahlt der Anschlussnehmer der VSG-Netz GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

- 4.3 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreitet.

5. Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV

- 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt der VSG-Netz GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der VSG-Netz GmbH bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses,
- Vergrößern eines Rohrquerschnittes,

- 5.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 5.3 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ} = \frac{70}{100} \times \text{BEW} \times \frac{K}{\sum \text{BEW}}$$

K : Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

BEW: Belastungseinheit des anzuschließenden Grundstückes:

Bei	1	Haushalt BEW	=	1	
	2	Haushalten	BEW	=	1,6
	3	Haushalten	BEW	=	1,9
	je	weiteren Haushalt	+ 0,3 BEW		

Bei Gewerbebetrieben wird je angefangene 1,25 L/sec. Belastung eine Belastungseinheit gerechnet.

ΣBEW: Summe der zu berechnenden Belastungseinheiten aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsleitung angeschlossen werden können. Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

- 5.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss notwendig wird.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neues Hausanschlusses,
- Vergrößern eines Rohrquerschnittes,
- Austauschen des Wasserzählers gegen einen leistungsstärkeren.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Absatzes 5.3. Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen noch Anlagereserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind und/oder die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

- 5.5 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt oder verändert, die vor dem 1.1.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage (vgl. § 9 Abs. 5 AVBWasserV).

6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten

- 6.1 Die VSG-Netz GmbH verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die VSG-Netz GmbH nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der VSG-Netz GmbH vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.

- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

7. Inbetriebsetzung der Wasseranlage gemäß § 13 AVBWasserV

- 7.1 Die Inbetriebsetzung der Wasseranlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei der VSG-Netz GmbH unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 7.2 Für die Inbetriebsetzung der Wasseranlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen werden durch die VSG-Netz GmbH die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.
- 7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Wasseranlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage).
- 7.4 Die Inbetriebsetzung der Wasseranlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 33 AVBWasserV

- 8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.
- 8.2 Voraussetzung für die Aufhebung der Unterbrechung ist die vollständige Bezahlung der Unterbrechungskosten sowie das Entfallen der Gründe für die Versorgungsunterbrechung.
- 8.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die VSG-Netz GmbH für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen.

9. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zu tragen. Diese sind der VSG-Netz GmbH pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) zu erstatten.

10. Wasserabgabe für Bau und sonstige vorübergehende Zwecke

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung der VSG-Netz GmbH oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Er-

satz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. jeden Monats bei der VSG-Netz GmbH zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder die Möglichkeit einer monatlichen Kontrolle einzuräumen.

11. Zahlung und Verzug

Rechnungen der VSG-Netz GmbH werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die VSG-Netz GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

12. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2007 in Kraft.

Anlagen

Anlage: Preisblatt

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der VSG-Netz GmbH zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" vom 20. Juni 1980

Stand: 01.04.2007

Baukostenzuschuss		
Baukostenzuschüsse werden gemäß Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen berechnet.		
Soweit es sich um eine Herstellung oder Veränderung eines Anschlusses an eine Verteilungsanlage, die vor dem 1.1.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, werden folgende Preise erhoben:		
	EUR (netto)	EUR (brutto)
eine Wohneinheit	750,00	892,50
zweite Wohneinheit	450,00	535,50
jede weitere Wohneinheit	225,00	267,75

Netzanschlusskosten				
	Grundpreis		je m Anschlusslänge (auf dem Grundstück)	
	EUR (netto)	EUR (brutto)	EUR (netto)	EUR (brutto)
Anschlüsse bis DN 50	1.030,00	1.225,70	29,00	34,51
Anschlüsse ab DN 50	Bei Anschlüssen größer DN 50 (d 63 mm) erfolgt die Abrechnung aufgrund einer gesonderte Vereinbarung.			
Die o.g. Beträge verstehen sich zzgl. etwaiger Gebühren, wie z.B. Aufgrabegenehmigung.				

Inbetriebnahme von Kundenanlagen		
	EUR (netto)	EUR (brutto)
Inbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Anschluss	45,00	53,55
Bei jeder zeitgleichen weiteren Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen in der gleichen Kundenanlage	20,00	23,80
Auswechslung oder nachträgliche Anbringung weiterer Mess- und Steuereinrichtungen	50,00	59,50
Vergebliche Inbetriebsetzung, die vom Kunden zu vertreten ist	35,00	41,65

Prüfung von Messeinrichtungen		
	EUR (netto)	EUR (brutto)
Pauschale für den Ein- und Ausbau, Versand, inkl. der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannt Prüfstelle	130,00*	154,70
* sollte das Prüfungsergebnis einen Mangel der Messeinrichtung außerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen ergeben, trägt der Netzbetreiber die vollständigen Kosten		

Unterbrechung/Wiederherstellung Netzanschlüsse		
	EUR (netto)	EUR (brutto)
Unterbrechung des Anschlusses	30,00	umsatzsteuerfrei
Wiederherstellung des Anschlusses	45,00	53,55

Umsatzsteuer
Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer von zur Zeit 19%.